



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXIX. Kurfürst Joachim verordnet in der Stadt Stendal außer den zwei
Jahrmärkten noch einen Vieh- und Pferdemarkt zu halten, am 20. Juli
1563.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXVIII. Kurfürst Joachim gestattet zwei Klosterfrauen, sich aus dem Kloster St. Annen zu Saltzwedel in das Katharinenkloster zu Stendal zu begeben, am 2. März 1553.

Wir Joachim, vonn Gots gnadenn Marggraf zu Brandenburgk, des heiligenn Romischenn reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst etc., Bekennenn vnd thun kundt hiemit, in Crafft differ vnser schrift, Nach deme die würdigenn vnd andechtigenn Margareta Mullers vnd Margareta wichmans, begebenne Jungfrawen Im Closter Sanct Anne zu Saltzwedel, vns demutiglich bericht, wie sie bis dohero etzliche Jar Inn Itzo gemeltem Closter zu Saltzwedel gewest hettenn, auch gemeint ir lebenn darin gotlich vnd wol sollendt zutzubringenn: Es fielen aber Itzo Inn diessenn geschwinden vnd schwerenn Zeiten die falle ein, das sie mit guter bequemigkeit lenger nicht wol da sein konten, sondern viel besser zu Stendal Inn S. katherinenn Closter, welchs auch Irer Regell vnd profession ist vnd sonderlich In ansehung, das sie Ire neglie freunde vnd blutsuerwanten zu Stendall wonendt haben, die Inn mit essen, trinkenn vnd anderer notturfft konnenn zu huff kommenn, vnd darauff ferner demutiglich gebetenn, das wir vnsern willenn vnd Consens dazzu mochten gebenn, das sie sich mit Iren gutern aus gemeltem S. Annen Closter zu Saltzwedel gegenn Stendall Inn S. katharinen Closter wendenn vnd begeben vnd also Ir vbrige tage Ires lebens zubringenn vnd Christlich vollenden mugen. Weil dann solch Ir suchenn zimlich vnd den rechtenn gemehes, habenn wir Ihn die nicht abschlagenn wollen, Sondern willigenn vnd Consentiren hiemit, Crafft diesser vnser schrift, das genante beide Closter Jungfrawen sich mit Irer habe vnd gutern vonn Saltzwedel gegenn Stendal Inn gedacht S. katharinen kloster wenden vnd ziehenn, auch die vberige tage Ires lebens darin zubringenn vnd enden, doch das sie sich vnser Christlichen kirchen ordnung Inn alle wege verhaltenn. Zu vrkunt mit vnsern geistlichenn Consistorial Siegell Besiegelt. Geschehenn vnd gebenn zu Coln an der Sprew, Donnerstags nach Reminiscere, Anno etc. Im dreivndfunftzigestenn.

Aus dem handschriftl. Nachlasse des Katharinen-Klosters.

DCLXXIX. Kurfürst Joachim verordnet in der Stadt Stendal außer den zwei Jahrmärkten noch einen Vieh- und Pferdemarkt zu halten, am 20. Juli 1563.

Wir Joachim, Churfurst, Bekennen —, Alz vnz dan vnser Liebe getreuen Bürgermeistere vnd Radtmann vnser Stadt Stendall vndertheniglich berichten lassen, wie dafs sie mit Zweyn gar geringen Jarmarckten, der eine auff Michaelis, der ander vf Pfingsten, vnuorhindert gehalten, darin kein vihe von pferden solte vorhandelt werdenn, von alterts her gnediglich vorsehenn vnd Priuilegirt sein sollen, vnd dennoch ein vihe vnd pferdemargkt doselbst nicht allein derselben vnser Stadt, sondern auch vnserm vmbliegenden Stetten vnd Einwonern des orts Landts gantz nottig, nutzlich, wolgelegen, treulich vnd dienstlich sein will; Darauff vnz dan berurte Bürgermeistere vnd Radtmann In genanter vnser Stadt Stendall ferner vnderthenigst vleises gebethen, dafs wir sie vnd Ire nachkommen mit einem offenen freyen vihe vnd Pferdemargkte vf obberurte

vorige gewonliche beide Jarmargkte oder auch, do es sie sonsten vff bessere vnd gelegene Zeit zu ordenen wusten, gnedigt Priuilegirn vnd begnaden wolten, also das sie denselben vihe vnd Pferdemarkt vff angetzeigte beide merckte oder sonsten Irer gelegenheit nach, wie obsteht, auch halten mogen; So haben wir angesehen Ir vnderthenig vnd vleissig bitt, auch das solchs vnser Stadt Stendall gemeine Einwonern vnd vnsern vmbliegenden Stetten vnd Einwonern des orts Landes zu guth vnd besserung gereicht vnd Inen solchs gnediglich vorgont, Entleubt vnd sie damit Priuilegirt haben etc. Vnd gebiethen hierauff allen vnd Iglichen vnsern vnderthanen, wess werden oder standes oder wesens die seindt, Ir wollett obgedachten vnsern vnderthanen denen von Stendall vnd Iren nachkommen an solchen freyen vihe vnd pferde margkt nicht Irren noch hindern, sondern sie denselben geruglichen gebrauchen, geniefsen vnd gantzlich dabey bleyben lassen vnd hiewieder nicht thun, noch Jemandts dawider zu thun gestadten, In keinerley weise, bei meidung vnser straff vnd vngnade. Wir wollen auch In diesem vnsern briue bewilligett vnd nachgegeben haben, das oben berurte vnser liebe getreuen der Rath In obgedachter vnser Stadt Stendall von stundt an den ortern, do es Innen gelegen, mogen ausschreiben vnd offentlich anschlahen lassen Irefs gefallens. Zu vrkunt etc., Montags ahm achten tage Margarethe, Anno etc. LXIIIten.

Aus dem Copiaro des Schum. Lehn-Archives Nr. 34. u. 38. fol. 122.

DCLXXX. Vergleich der Stadt Stendal mit Magdeburger Bürgern über ein Schuldcapital des Bisthums Lebus, wofür die Stadt Stendal die Bürgerschaft übernommen, vom 21. Januar 1564.

Wyr Burgermeister vnd Radthmanne der Stadt Stendall vor vns vnd vnser nachkommen, auch sonsten Jedermenniglichen, thun kundt vnd hiermit offentlich bekennen. Nachdem vnser vnfere vnfere Burgermeister vnd Radthmanne alhier sich hiebeuor vff bitt des Hochwirdigen In Gott Vaters, Hern Dieterichen, Bischoffen zu Lubus, seliger vnd milder gedechtnus, wegen Jezgedachts Stieffts vnd Capittels Lubus vor dreyhundert reinische gulden Hauptsumma Jerlichs mit funfzehen reinische gulden oder Vier vnd dreissig merckische groschen vor Jeden gulden getzalt vff Pfingsten zuuertzinsen Jegen Modesta, Hanfen Alemans seligen withwen, In der Altennstadt Magdeburgk vnd Ire erben verschrieben, lauts einer sonderlichen daruber aufgerichteten vnsiegelten Hauptverschreibung, so Anno funfzehenhundert vnd achtzehen am Pfingst-abent datert, welche Zinse denn Inen auch daher auß dem Stiefft Lubus ohne alle vnser Zuthun, entgeltus, Huellff vnd forderung Jerlichs bis an das jungst vorloffene acht vnd funfzigste Jahr vorreicht vnd gegeben worden; Als es aber Itzundt mit obberurtem Stiefft Lubus, so nun von vnserm Gnedigsten Herrn Marggraf Johans georgen vorwaltet wirdet, ein ander gelegenheit gewonnen vnd Ihnen also die Zinse eingezogen, vorhalten, geweigert vnd nicht mehr gegeben werden, die auch auf Ihr vielfaltigs ansuchen also nicht erlangen mugen, das Ihnen also von obberurter Zeit bisher funff vnd siebentzig gulden muntz obberurter wehrung nachstendigk Sein, obgedachter Frawen Erben, als die Erbarn wolweisen vnd namhaftigen Bernhart Lofe, Burgermei-